

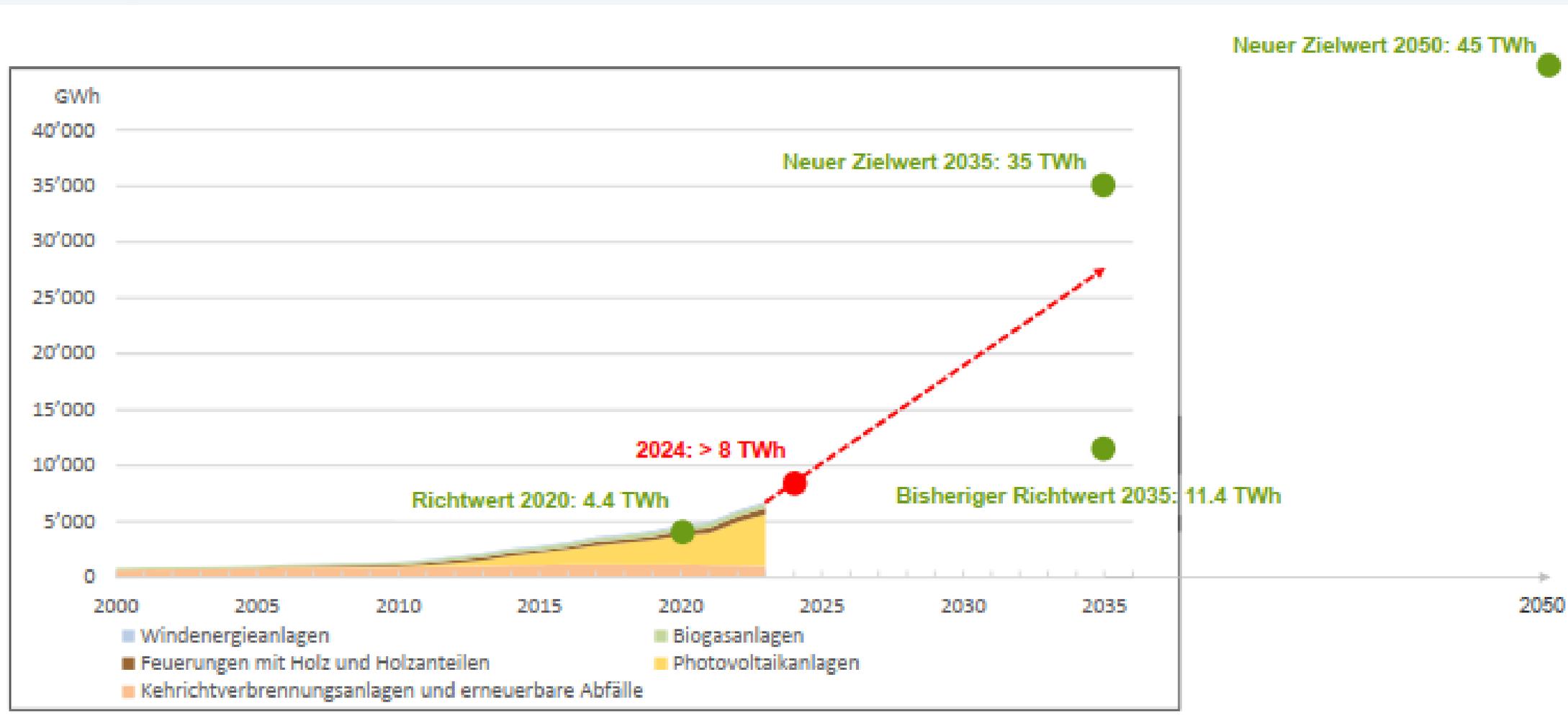


Mantelerlass: Neuerungen im Solarbereich

ERFA Energiestädte Graubünden 2025 | Fabio Lichtensteiger

Energiengesetz

Änderung der Ziele für den Ausbau der Erneuerbaren



Änderung Raumplanungsgesetz

Möglicherweise zum Teil ab 01.01.2026 in Kraft



- Anpassung Baubewilligungsverfahren für Bau- und Landwirtschaftszonen
 - Für PV-Fassaden gilt das Meldeverfahren, analog der Dachanlagen, sofern diese «genügend angepasst» sind.
 - Agri-PV (Kombination der Erzeugung von Solarstrom und die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln) wird unter bestimmten Umständen möglich

Vollzug: Bewilligungsverfahren für Fassaden PV-Anlagen wird vereinfacht

→ Neue Chancen: Ergibt möglicherweise neues Potenzial für Fassaden-Anlagen an kommunalen Gebäuden und für Freiflächen

Änderung Energieförderungsverordnung

Seit 01.01.2025 in Kraft



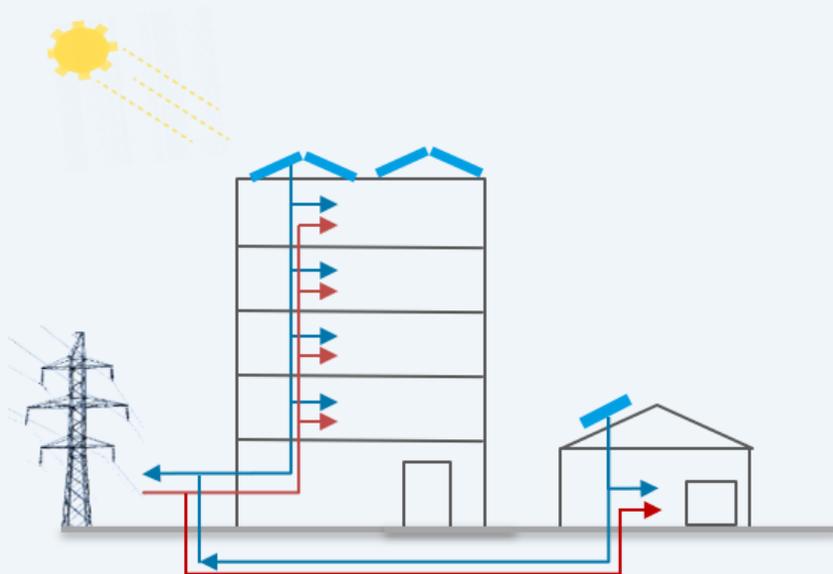
Bild: EnergieSchweiz

- Die Solarstromförderung auf Bundesebene wurde angepasst:
 - Neu werden PV-Anlagen auf **Parkflächen** gefördert
 - **Winterstromoptimierung** (stark geneigte Modulausrichtung) wird verstärkt gefördert.
 - Mittelgrosse Anlagen erhalten mehr Förderung als kleine
 - Neue Möglichkeit zur Förderung von Grossanlagen (Investitionssicherheit durch gleitende Marktprämie)

→ **Neue Chancen: Fassadenanlagen werden interessanter, Parkflächen können eine Doppelnutzung erhalten.**

Änderung Energieverordnung

Seit 01.01.2025 in Kraft

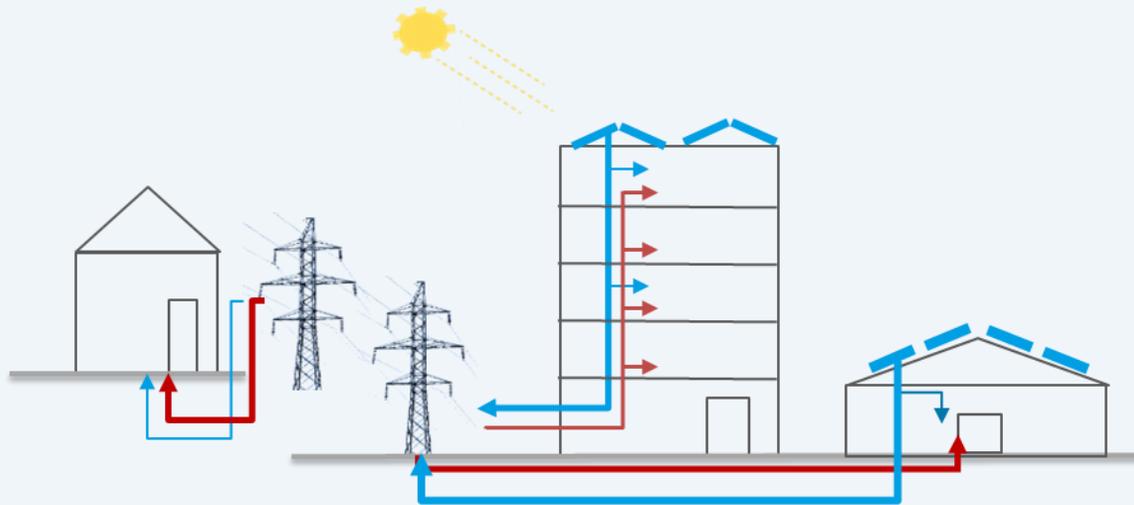


- Der herkömmliche physische Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) wird erweitert und ist neu auch virtuell möglich.
- Alle oder auch nur einzelne Verbraucher hinter einem gemeinsamen Netzanschlusspunkt (über EW festzustellen) können zusammen geschlossen werden.

→ Neue Möglichkeit: Der Eigenverbrauch von kommunalen PV-Anlagen kann erhöht werden und die Wirtschaftlichkeit verbessert sich.

Änderung Stromversorgungsgesetz

Ab 2026 in Kraft



- Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)
 - Ab 2026 kann durch die Gründung einer LEG produzierter Strom (unter gewissen Voraussetzungen) über das ganze Gemeindegebiet hinweg vermarktet werden.
 - Die **Win-Win-Situation** entsteht durch eine bessere Vergütung des Überschussstromes für den Produzenten sowie durch ein günstiges Solarstromprodukt für den Verbraucher dank verringerter Netznutzungstarife
- Neue Chancen: Gemeinden können Überschussstrom an Bevölkerung vermarkten und Überschussstrom abnehmen – auch ohne eigenes Elektrizitätswerk
- Überschussstrom von kommunalen Gebäuden kann in anderen kommunalen Gebäuden verbraucht werden

Weitere Anpassungen im Mantelerlass



Bild: Martin Zenker

- Per Bundesgesetz müssen nun alle Neubauten mit mindestens 300 m² Grundriss eine Solaranlage haben
 - Im Kanton GR ausgenommen, da MuKE 2014 umgesetzt
- **Vollzug: nur noch kleine Neubauten sind ohne PV-Anlage bewilligungsfähig**
- Neu gibt es finanzielle Unterstützung sollte ein **Netzanschluss** aufgrund einer neuen oder erweiterten Energieerzeugungs-Anlage ausgebaut werden müssen.
- Dies betrifft häufig Gebäude mit grossen Dachflächen aber einem kleinen Netzanschluss (Werkhof, Turnhalle, Lagerhallen, etc.)

Weitere Anpassungen im Mantelerlass



Bild: BFE

- Auch die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) sind vom Mantelerlass in diversen Punkten betroffen.

→ Beispielsweise: Pflicht für Effizienzmassnahmen bei den Endverbrauchern, Bereitstellen von Smart-Meter-Messdaten, Vergütungspflicht und Minimalvergütung von Stromproduktionsanlagen etc.

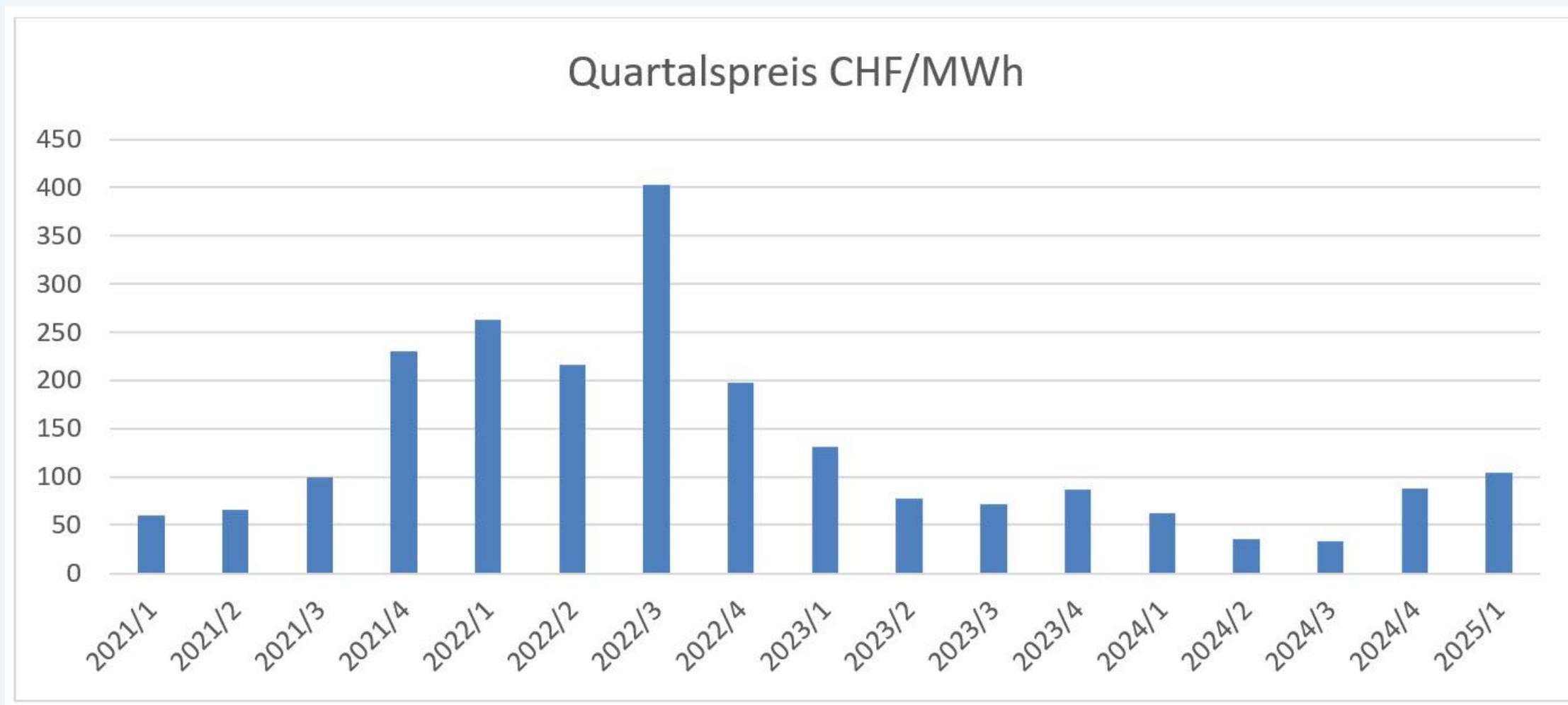
Energieverordnung (EnV)

Abnahme- und Vergütungspflicht sowie Minimalvergütung

- Verteilnetzbetreiber müssen den ins öffentliche Netz eingespeisten Strom abnehmen und angemessen vergüten.
 - Einigung zwischen Anlagen- und Netzbetreiber
 - Keine Einigung, dann gilt der «**vierteljährlich gemittelten Marktpreis**»
 - Für Anlagen unter 150 kW besteht zusätzlich eine Minimalvergütung
- Minimalvergütungen nach Anlagengrösse
 - unter 30 kW → **6 Rp. / kWh**
 - 30 bis 150 kW
 - mit Eigenverbrauch → **6 Rp./kWh** für die ersten 30 kW und **0 Rp./kWh** ab 30 kWp
 - ohne Eigenverbrauch → **6.2 Rp./kWh**
- Herkunftsnachweise (HKN) sind in der Minimalvergütung nicht enthalten und können zusätzlich vergütet oder gehandelt werden



Referenzmarktpreis BFE



Und jetzt?

- Neue Chancen und Möglichkeiten aber auch zusätzliche Herausforderungen und Mehraufwand auf Seiten der EVUs
- Hilfsmittel Werkzeugkoffer Solarenergie von Energiestadt

Aufbau des Werkzeugkoffers und Ablauf



Standortbestimmung
der Gemeinde durch
Tools und Fragebogen



Strategischer Ansatz
und Zielsetzung
definieren



Auswahl von möglichen
Massnahmen zur
Zielerreichung



Hilfsmittel

1. Standortbestimmung
2. Massnahmenbox

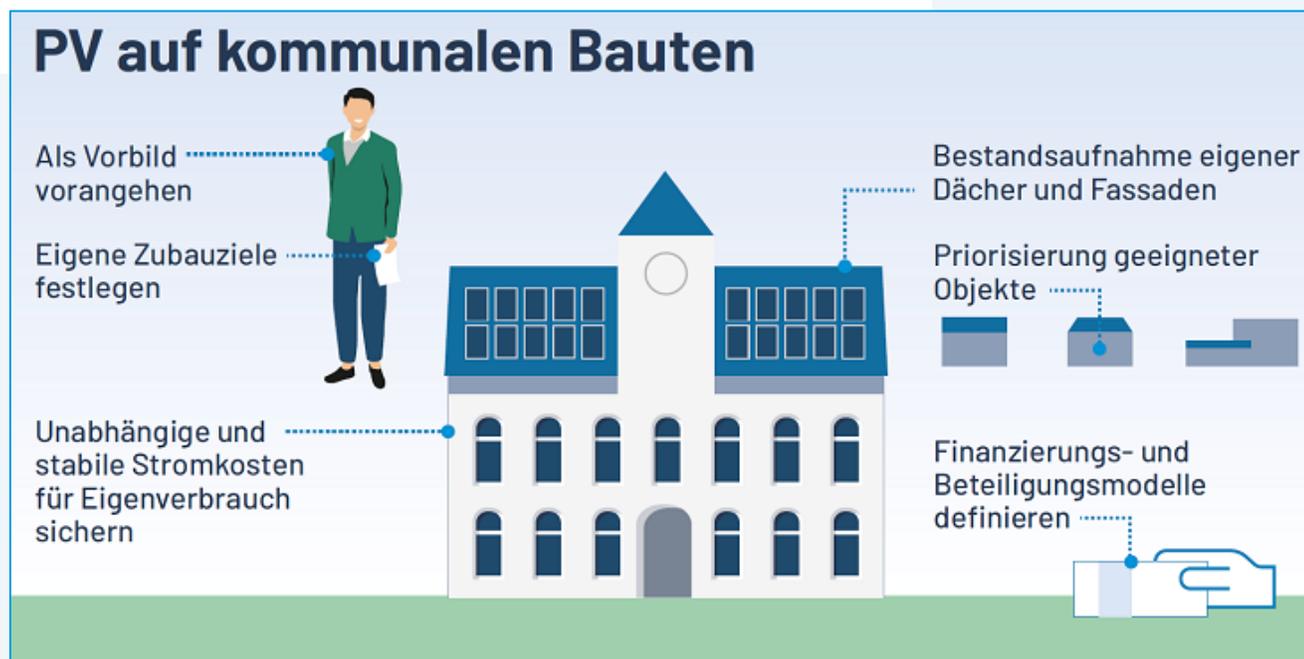
Standortbestimmung

Auszug Werkzeugkoffer Solarenergie für die Gemeinde Klosters

Gemeinde:	Klosters			
Anzahl Einwohner:	4687	2022		
Thema	Einheit	Bemerkung	Link	Resultat
Standortbestimmung				
Solarpotenziale der Gemeinde	in GWh pro Jahr	Nur Dächer	Link	80.13
		Dächer + Fassaden		114.01
Ausnutzung des Solarpotenzials	in %		Link	3.5
Installierte Leistung	in kWp		Link	2605
Ist die Gemeinde bezüglich dem nationalen Solarziel auf Kurs?	MWh/a produzierter Solarstrom pro Bewohner:in			0.60

Massnahmenbox

- Erarbeitung einer Solarstrategie
 - Solarpotenzial auf kommunalen Bauten
 - Solarstrom ohne eigenes Dach
 - Information und Kommunikation
 - Solarpotenzial auf Infrastrukturen nutzen
- Baurechtliche Grundlagen anpassen
 - Kommunale Fördermodelle einführen
 - Mit Energieversorgern zusammenarbeiten
 - Verbrauchsgemeinschaften aufbauen



Beispiel Rathaus Klosters



- Dachsanierung und Installation Indachanlage mit 80 kWp im Herbst 2025
- Nettoproduktion grösser als Verbrauch
- vZEV oder LEG mit anderen öffentlichen Gebäuden vorgesehen -> Erhöhung Eigenverbrauch
- Kein Umbau der Messinfrastruktur nötig
- Ermöglicht vollständige Ausnutzung der Dachfläche

Fragen?

 Fabio Lichtensteiger

 +41 44 305 91 32

 Fabio.lichtensteiger@amstein-walthert.ch

 amstein-walthert.ch

